

# AUS DEM LEBEN DER KIRCHE

## Das neue Ökumenische Direktorium

„Die Suche nach der Einheit der Christen war eines der Hauptanliegen des II. Vatikanischen Konzils“ (Ökumenisches Direktorium = ÖD, Nr. 1). Mit diesen Worten beginnt das neue Ökumenische Direktorium, das Papst Johannes Paul II. am 25. März 1993 approbiert hat und das am 8. Juni veröffentlicht wurde. Programmatisch wird auf diese Weise schon mit den einleitenden Worten festgestellt, daß sich das neue Direktorium als strikte Auslegung und Anwendung der im Zweiten Vatikanischen Konzil entwickelten ökumenischen Prinzipien versteht.

Das Direktorium wird all diejenigen enttäuschen, die grundlegende Neuerungen erwartet haben; es verfolgt eine andere Absicht: es will die seit Konzilsende erlassenen ökumenischen Empfehlungen, Richtlinien und Normen in einem einheitlichen Dokument zusammenfassen. Insbesondere die Promulgation des neuen Kirchenrechtscodex für die lateinische Kirche (1983) und für die katholischen Ostkirchen (1990) machte die Revision des ersten Ökumenischen Direktoriums aus den Jahren 1967/1970 notwendig.

Das Neue an diesem Direktorium ist die Tatsache, daß die Empfehlungen, Richtlinien und Normen theologisch begründet werden. Mit dem kürzlich veröffentlichten Weltkatechismus steht das Direktorium in einem indirekten Zusammenhang: Der Weltkatechismus und das revidierte Ökumenische Direktorium sind „komplementäre Werkzeuge“ zur Förderung der ökumenischen Bildung, wie der Papst am 15. Mai 1993 betonte<sup>1</sup>.

### 1. Der Aufbau des Ökumenischen Direktoriums

Das Direktorium gliedert sich in 5 Kapitel: Das 1. Kapitel enthält eine theologische Grundlegung, in der die Prinzipien katholischen Ökumeneverständnisses dargelegt werden. Die Selbstverpflichtung der katholischen Kirche zur Ökumene kommt dabei unmißverständlich zum Ausdruck. Die beiden folgenden Kapitel behandeln, wie die katholische Kirche diese Selbstverpflichtung innerhalb ihres eigenen Bereichs zu verwirklichen sucht. Dabei werden im Kapitel II die Strukturen des Dienstes an der Einheit der Christen innerhalb der katholischen Kirche behandelt, während es im Kapitel III um den Bereich der ökumenischen Bildung und Erziehung geht. In den beiden folgenden Kapiteln wird dargelegt, wie das Streben nach der Einheit der Christen im bilateralen und multilateralen Bereich

---

<sup>1</sup> Johannes Paul II: *Ansprache an die Repräsentanten der Ökumenischen Kommissionen der Bischofskonferenzen und Synoden der katholischen Ostkirchen*, in: *OR*, 16. 5. 1993.

gefördert werden soll: Kapitel IV behandelt die Frage, welche Formen der Gottesdienst- und Sakramentsgemeinschaft unter Getauften bereits möglich sind, während im Kapitel V Fragen der ökumenischen Zusammenarbeit, des Dialogs und des gemeinsamen Zeugnisses abgehandelt werden.

## 2. Das Ziel des Ökumenischen Direktoriums

Interessant ist die Zielrichtung des Direktoriums: es will die ökumenischen Bemühungen der katholischen Kirche „motivieren, erhellen und leiten und in besonderen Fällen auch... verpflichtende Weisungen geben“ (ÖD Nr. 6). Die Reihenfolge der Aufgabenstellung ist aufschlußreich und keineswegs zufällig. In der Tat macht der Anteil verbindlicher Vorschriften nur den geringsten Teil der insgesamt 218 Artikel aus. Der Impetus, die ökumenische Arbeit zu motivieren, steht eindeutig im Vordergrund.

Angesichts der Verschiedenartigkeit ortskirchlicher Situationen ist sich das Direktorium bewußt, daß die verschiedenen Prinzipien einer Konkretisierung auf Diözesan- und Nationalebene bedürfen. Dabei kommt den Ortsbischoßen sowie den Bischofskonferenzen eine besondere Verantwortung für die Ökumene zu. Es gehört zu den Grundstrukturen des Direktoriums, die Autorität der um den Bischof versammelten Ortskirchen sowie der nationalen Bischofskonferenzen konsequent ernst zu nehmen.

Die im Direktorium entwickelten Prinzipien gelten ausschließlich im Hinblick auf Kirchen und kirchliche Gemeinschaften, mit denen die katholische Kirche ökumenische Beziehungen geknüpft hat. Eine Einbeziehung von Sekten und neuen religiösen Bewegungen in den ökumenischen Dialog wird ausdrücklich zurückgewiesen (ÖD Nr. 5, 35 f)

## 3. Die theologische Grundlegung

Das Direktorium arbeitet mit einem klaren Verständnis von Ökumene: Ökumene umfaßt alle Bemühungen um die Wiederherstellung der sichtbaren Einheit innerhalb der „einen, heiligen“ Kirche, die wir im Glaubensbekenntnis bekennen.

Selbstverständlich gibt es auch eine „ökumenische Zusammenarbeit im Dialog mit den anderen Religionen“ (ÖD Nr. 210). Aber nicht der „Dialog mit den anderen Religionen“ verdient das Wort „ökumenisch“, sondern ausschließlich die Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen im Gespräch mit anderen Religionen. Denn die Kontakte mit anderen Religionen „unterscheiden sich radikal von denjenigen zwischen den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, welche die Herstellung der von Christus gewollten Einheit zwischen allen seinen Jüngern zum Ziel haben und die mit Recht als ökumenisch bezeichnet werden“ (ebd.).

Im Zentrum der theologischen Grundlegung des Direktoriums steht ein Verständnis von Kirche als „Communio“. Das Direktorium ist sich bewußt, daß es

sich dabei um einen „Schlüsselbegriff“ handelt, der die Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils inspiriert hat (ÖD Nr. 12). Diese „Communio“ ist „konkret verwirklicht in den Teilkirchen, von denen jede um ihren Bischof versammelt ist“ (ÖD Nr. 13). Ihrem Wesen nach ist die Communio universal, was sich in der Communio zwischen den Bischöfen als den Nachfolgern der Apostel ausdrückt, deren Haupt der Bischof von Rom als Nachfolger des Petrus ist.

In diesem Zusammenhang unternimmt das Direktorium eine Verhältnisbestimmung von Einheit und Vielfalt, die in dem geradezu klassischen Satz gipfelt: „Diese Vielfalt in der Kirche ist eine Dimension ihrer Katholizität“ (ÖD Nr. 16). Dies hat auch für die Überwindung der Spaltungen Konsequenzen: „Das Konzil bekraftigt, daß diese [= anzustrebende, sichtbare] Einheit in keiner Weise fordert, die reiche Vielfalt der Spiritualität, der Ordnung, der liturgischen Riten und der theologischen Darstellung der geoffenbarten Wahrheit, die unter den Christen gewachsen ist, aufzugeben, sofern diese Verschiedenheit der apostolischen Tradition treu bleibt“ (ÖD Nr. 20). Wichtig ist dabei, daß ausdrücklich auch auf die verschiedenen theologischen Entwürfe und Schulen als legitime Ausdrucksformen gelebter Vielfalt verwiesen wird.

#### 4. Das Streben nach Einheit

Ziel aller ökumenischen Bemühungen ist es, „in Wahrheit alles Trennende zu überwinden“ (ÖD Nr. 9). Der Wahrheitsanspruch der katholischen Kirche verhindert nicht, voll anzuerkennen, daß „der Geist Christi sich gewürdigt“ hat, die anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften „als Mittel des Heiles zu gebrauchen“ (ÖD Nr. 18). Trotz der Aufrechterhaltung des Wahrheitsanspruchs der katholischen Kirche fällt das Direktorium nicht in einen „Rückkehrökumenismus“ zurück. Vielmehr bietet die Unterscheidung von geoffenbarter Wahrheit und deren jeweils beschränkter theologischer Ausdrucksform den erforderlichen Freiraum für einen echten Erkenntnisfortschritt. Daraus ergibt sich, daß „die verschiedenen theologischen Formulierungen oft eher komplementär als gegensätzlich sind“ (ÖD Nr. 74).

Die Spaltungen der Vergangenheit sollen „durch Gebet, durch Reue und durch gegenseitige Bitte um Vergebung für die Sünden der Uneinigkeit in Vergangenheit und Gegenwart, durch Begegnungen zum Zwecke der praktischen Zusammenarbeit und des theologischen Dialogs“ (ÖD Nr. 19) überwunden werden.

#### 5. Der ökumenische Beitrag von Orden und Säkularinstituten im Dienst an der Einheit

Interessant ist die Tatsache, daß im Kapitel II über die Strukturen des Dienstes an der Einheit neben der Aufgabenbeschreibung der Ökumenereferenten und Ökumenekommissionen auf Diözesan- und Nationalebene auch der von den Orden

und Säkularinstituten zu leistende ökumenische Beitrag behandelt wird. Hier wird eine weitere Grunddimension des Direktoriums deutlich: größten Wert legt das Direktorium auf die spirituelle Dimension der Ökumene. Dahinter steckt das Bewußtsein, daß die Einheit der Christen innerweltlich nicht machbar ist, sondern ein unverfügbares Geschenk des Heiligen Geistes bleibt.

Das Direktorium ist überzeugt, daß die Ordensgemeinschaften allein schon deshalb berufen sind, ein besonderes ökumenisches Zeugnis zu geben, da einige von ihnen älter als die Spaltungen der Christenheit sind (ÖD Nr. 50). Von ihrem eigenem Ansatz her sind die Orden und Säkularinstitute besonders geeignet, Grundhaltungen zu prägen, die die Voraussetzung jeglicher ökumenischen Arbeit bilden: Sie sind gerufen, das Bewußtsein für die Notwendigkeit zur Konversion des Herzens, zu persönlicher Heiligkeit und Gebet zu fördern und zur Entwicklung von Spiritualität, Kontemplation, Anbetung Gottes und Dienst am Nächsten anzuleiten.

## 6. Die Frage der Interkommunion

Zu den Themen, die in Deutschland besonders brennend interessieren, gehört die Frage der Interkommunion, insbesondere auf dem Hintergrund von bekenntnisverschiedenen Ehen.<sup>2</sup> Auch bei diesem Thema folgt das Direktorium seinem Grundkonzept, die Normen theologisch zu begründen.

Ausgangspunkt ist der theologische Gesichtspunkt des inneren Zusammenhangs von Eucharistie und Kirchengemeinschaft: „Die eucharistische Gemeinschaft [ist] untrennbar an die volle kirchliche Gemeinschaft und deren sichtbaren Ausdruck gebunden“ (ÖD Nr. 129). Gleichzeitig lehre die Kirche, daß die Mitglieder der anderen Konfessionen durch die Taufe in eine wirkliche, wenngleich unvollkommene Gemeinschaft mit der katholischen Kirche gebracht worden seien; dieses sakramentale Band sei „auf die Erlangung der Fülle des Lebens in Christus“ (ÖD Nr. 129) ausgerichtet.

Daraus zieht das Direktorium die Konsequenz: „Die Eucharistie ist für die Getauften eine geistliche Nahrung, die sie befähigt, die Sünde zu überwinden, vom Leben Christi selbst zu leben, immer tiefer in seinen Leib eingegliedert zu werden und immer intensiver an der ganzen Heilsökonomie des Geheimnisses Gottes teilzuhaben. Im Lichte dieser beiden Grundprinzipien, die stets zusammen gesehen werden müssen, gewährt die katholische Kirche im allgemeinen den Zutritt zur eucharistischen Gemeinschaft und zu den Sakramenten der Buße und der Krankensalbung einzig jenen Gläubigen, die mit ihr in der Einheit des Glaubens, des Gottesdienstes und des kirchlichen Lebens stehen. Aus denselben Gründen erkennt sie auch an, daß unter gewissen Umständen, in Ausnahmefällen und unter gewissen Bedingungen der Zutritt zu diesen Sakramenten Christen anderer

<sup>2</sup> Anmerkung der Redaktion: vgl. dazu Peter Neuner, *Ein katholischer Vorschlag zur Eucharistiegemeinschaft*, in: Stimmen der Zeit 1993, 443–450; außerdem Manfred Plate, *Das Münchener Modell*, in: Christ in der Gegenwart 1993 Nr. 27, 219 f.

Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften gewährt oder sogar empfohlen werden kann“ (ÖD Nr. 129).

Was die Konkretisierung dieser Norm anbelangt, hält sich das Direktorium genau an Canon 844 Kirchenrechtscodex: In Todesgefahr oder in einer anderen „Situation ... ernster und dringender Notwendigkeit“ (ÖD Nr. 130) darf ein katholischer Geistlicher einem nichtkatholischen Christen die Sakramente der Eucharistie, der Buße und der Krankensalbung spenden, sofern dieser nicht in der Lage ist, das gewünschte Sakrament von einem Geistlichen der eigenen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zu empfangen, wenn er aus eigenem Antrieb nach dem Sakrament fragt, bezüglich dieses Sakraments den katholischen Glauben bekundet und in rechter Weise disponiert ist (ÖD Nr. 131). Es ist Aufgabe des Diözesanbischofs, in Abstimmung mit der Bischofskonferenz Normen zur Beurteilung einer solchen „ernsten und dringenden Notwendigkeit“ aufzustellen.

Im Kapitel über die bekenntnisverschiedene Ehe wird erneut auf diese Bestimmungen verwiesen. Dort heißt es: „Obgleich den Gatten einer bekenntnisverschiedenen Ehe die Sakramente der Taufe und der Ehe gemeinsam sind, kann die gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie nur im Ausnahmefall erfolgen und man muß in jedem einzelnen Fall die oben erwähnten Normen bezüglich der Zulassung eines nichtkatholischen Christen zur eucharistischen Gemeinschaft beachten (vgl. Nr. 124, 129–130), ebenso wie jene, die die Teilnahme eines Katholiken an der eucharistischen Gemeinschaft in einer anderen Kirche (vgl. Nr. 132) betreffen“ (ÖD Nr. 160).

In der öffentlichen Diskussion der letzten Jahre ist fast ausschließlich der theologische Aspekt beachtet worden, daß die Eucharistie für die Getauften eine geistliche Nahrung ist; demgegenüber ist der andere Aspekt des inneren Zusammenhangs von Eucharistie und Kirchengemeinschaft weitaus weniger im Bewußtsein der Gläubigen verankert; hier wird es in den kommenden Jahren einiger Anstrengungen bedürfen, eine ausgewogene Balance wiederherzustellen.

\*

Selbstverständlich ist es im Rahmen dieser Ausführungen nicht möglich, der gesamten Themenvielfalt des ökumenischen Direktoriums gerecht zu werden. Mehr als auf die Darlegung einzelner Inhalte kam es mir darauf an, einiges von dem Geist und von den leitenden Prinzipien jenes Direktoriums zu verdeutlichen, dessen Details ein sehr viel intensiveres Studium verlangen. Die deutsche Übersetzung des Direktoriums ist beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 163 in: 53113 Bonn zu beziehen.

*Heinz-Albert Raem, Rom*